

# RS Vwgh 1998/7/2 98/07/0031

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.07.1998

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §111 Abs1;

WRG 1959 §12 Abs1;

WRG 1959 §15 Abs1;

## Rechtssatz

Die Rechte der Fischereiberechtigen zählen nicht zu den fremden Rechten iSd§ 12 Abs 2 WRG; sie haben durch§ 15 WRG eine gesonderte Regelung erfahren. Das E des VwGH vom 11.11.1986, 86/07/0210, sagt daher nichts darüber aus, ob und unter welchen Voraussetzungen eine wasserrechtliche Bewilligung zu erteilen ist, wenn vom Fischereiberechtigten Einwendungen erhoben werden. Diese Frage ist auf der Grundlage des § 15 Abs 1 WRG zu beantworten. Nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut des § 15 Abs 1 zweiter Satz WRG ist dem Begehr eines Fischereiberechtigten nach Vornahme von Maßnahmen zum Schutz der Fischerei Rechnung zu tragen, insoweit hiedurch das geplante Vorhaben nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Eine wasserrechtliche Bewilligung, die entgegen einem alle Voraussetzungen des § 15 Abs 1 WRG erfüllenden Begehrens eines Fischereiberechtigten erteilt wird, ist daher rechtswidrig. (Hier: Bei dem Begehr des Fischereiberechtigten auf Wiederzuleitung des abgeleiteten Wassers um mindestens 200 m bachaufwärts handelt es sich nicht um eine Forderung nach Bewilligung des Projektes eines Dritten in einer dem Fischereiberechtigten zweckmäßig erscheinenden Variante, sondern um ein Begehr im Sinne des § 15 Abs 1 WRG).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998070031.X04

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

15.01.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)